



Brüssel, den 9. November 2015
(OR. en)

13800/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0111 (NLE)

AELE 52
CH 28
AGRILEG 214
VETER 97
AGRI 579

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts zum Beschluss Nr. 1/2015 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des Anhangs 11 – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juni 2015 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt.
2. Mit diesem Vorschlag soll die Möglichkeit für die Schweiz, unter bestimmten Bedingungen bei Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen von der Trichinenuntersuchung abzusehen, bis Ende 2016 verlängert werden, nachdem die zuvor gewährte Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2014 ausgelaufen war.
3. Zudem soll mit diesem Vorschlag der Plan mit den Maßnahmen, die die Schweiz für die Zulassung ihrer Betriebe zur Erzeugung von Geflügel und Bruteiern für die Zwecke der Richtlinie 2009/158/EG¹ des Rates umsetzen will, gebilligt werden, und es soll eine Reihe von technischen Aktualisierungen in das Abkommen eingefügt werden.

¹ Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74).

3. Die Gruppe der Leiter der Veterinärdienste hat den Vorschlag am 16. Juli 2015 geprüft². Er wurde auf dieser Ebene von allen Delegationen gebilligt.
4. Aufgrund der späten Vorlage des Vorschlags war seine Annahme durch den Rat und die daran anschließende Unterzeichnung des Abkommens vor Auslaufen der zuvor gewährten Ausnahmeregelung nicht möglich. Gemäß der Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates wurde der Text geringfügig geändert, um der erforderlichen rückwirkenden Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 2015 Rechnung zu tragen. Diese Änderung wurde den Delegationen zusammen mit der Aktualisierung einer Reihe von Verweisen auf die geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Schweiz in Dokument 13365/15 übermittelt.
5. Daher wird der AStV (1. Teil) ersucht,
 - seine Zustimmung zu dem in Dokument 13618/15³ wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, den obengenannten Beschluss in der Fassung des Dokuments 13618/15 anzunehmen.

² Im Anschluss hieran wurde in die Sitzung der Gruppe "EFTA" am 9. November 2015 ein Informationspunkt aufgenommen.

³ Es handelt sich um die endgültige Fassung nach Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen.